

- b) in Rollenform: Länge plus zweifacher Durchmesser 1 040 mm, ohne daß die größte Ausdehnung 900 mm überschreitet.

(8) Postsendungen, die den Bestimmungen für die vom Absender gewählte Sendungsart nicht entsprechen, können befördert werden, wenn die Bestimmungen für eine andere Sendungsart auf sie zutreffen. Fehlen Gebühren, werden die Postsendungen gemäß § 52 Abs. 3 an den Absender zurückgegeben oder mit Nachgebühren belegt.

## §3

## Anschrift

(1) Die Anschrift, muß den Empfänger einer Postsendung möglichst kurz, aber eindeutig bestimmen. Es sind nur allgemein übliche Abkürzungen zulässig.

(2) Die Anschrift muß folgende Angaben umfassen, die von oben nach unten in nachstehender Reihenfolge entsprechend den von der Deutschen Post veröffentlichten Mustern anzugeben sind:

- a) Empfänger,
- b) Angaben zur Aushändigung
  - Straße, Hausnummer und Wohnungsnummer oder
  - Straße, Hausnummer und Nummer des Fachs in der Briefzustellanlage oder
  - Postfach \_\_\_\_\_ (Nummer) oder
  - Postschließfach \_\_\_\_\_ (Nummer) oder
  - „postlagernd“,
- c) Bestimmungsort in der von der Deutschen Post bekanntgegebenen Schreibweise,
- d) Postleitzahl (vierstellig).

(3) Die Anschrift muß

- bei Briefsendungen unter Umschlag auf der Vorderseite (glatte Seite ohne Verschußklappe),
- bei Briefsendungen in Kartenform auf der rechten Hälfte der Karten,
- bei Kleingutsendungen auf der größten Fläche angebracht werden. Sie muß mit der Länge der Postsendung parallel verlaufen. Vermerke über Sendungsarten und Zusatzleistungen sind bei Briefsendungen unter Umschlag in der linken oberen Ecke — gegebenenfalls unter der Absenderangabe —, bei Briefsendungen in Kartenform, Blindensendungen und Kleingutsendungen oberhalb der Empfängeranschrift anzubringen.

— (4) Wenn die Anschrift von Normalsendungen, Postkarten sowie Drucksachen und Wirtschaftsdrucksachen in Kartenform nicht durch Druck, Stempel oder Schreibmaschine hergestellt wird, sollen standardisierte Briefumschläge und Karten mit Kodefeldaufdruck verwendet werden. Die Postleitzahlen sind in der von der Deutschen Post bekanntgegebenen Schreibweise einzutragen.

(5) Für das handschriftliche Anbringen von Anschriften

- a) auf Briefsendungen ohne die Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sind alle Schreibmittel — außer rotfarbigen — zugelassen,
- b) auf Kleingutsendungen sowie Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sind alle Schreibmittel — außer Bleistift — zugelassen.

Geidübermittlungssendungen dürfen nicht mit Bleistift oder Kopierstift ausgefüllt werden.

(6) In Kleingutsendungen ist ein Doppel der Anschrift obenauf zu legen. Ist dies nicht möglich (z. B. bei offenen Körben oder Blechgefäßen), muß ein Doppel der Anschrift außen haltbar angebracht werden. Koffer müssen 2 Anschriftaufklebezettel oder Anschriftfahnen tragen; ein Doppel der Anschrift ist außerdem einzulegen.

(7) Der Absender kann im voraus verfügen, daß Pakete und Wirtschaftspakete im Falle der Unzustellbarkeit gemäß § 50 an einen anderen Empfänger weitergesandt oder sofort zurückgesandt werden (Vorausverfügung). Bei Paketen und Wirtschaftspaketen mit lebenden Tieren ist er dazu verpflichtet.

## §4

## Außenseite

(1) Außer der Anschrift des Empfängers soll der Absender auf der Außenseite der Postsendung seine Anschrift angeben. Sie soll in der linken oberen Ecke der Anschriftseite oder auf der Rückseite der Postsendung stehen. Die Gestaltung der Anschriftseite von Briefsendungen wird von der Deutschen Post bekanntgemacht.

(2) Weitere Angaben können hinzugefügt werden, wenn dadurch die Deutlichkeit der Anschrift nicht beeinträchtigt und das Bearbeiten der Postsendungen nicht erschwert wird. Zettel sind mit ihrer ganzen Fläche aufzukleben. Diese weiteren Angaben dürfen Postwertzeichen, postdienstlichen Klebezetteln oder Stempelabdrucker; nicht ähnlich sein. Ungültige oder bereits entwertete Postwertzeichen dürfen auf der Außenseite von Postsendungen nicht vorhanden sein. Inhaltsangaben auf der Außenseite von Brief- und Kleingutsendungen sind unzulässig. Das gilt nicht für Postsendungen mit lebenden Tieren und Pflanzen, gefährbringenden Stoffen, Giften, Suchtmitteln, Untersuchungstoffen, Krankheitserregern und radioaktiven Stoffen.

(3) Bei Briefsendungen in Kartenform gilt die Anschriftseite als Außenseite, deren rechte Hälfte nur die Anschrift und Vermerke über Sendungsart und Zusatzleistungen tragen darf.

(4) Die Postwertzeichen sind in die rechte obere Ecke der Anschriftseite zu kleben. Mehrere Postwertzeichen sind nebeneinander anzubringen.

## §5

## Verpackung

(1) Postsendungen müssen so sicher und haltbar verpackt sein, wie es ihr Umfang, Gewicht, Inhalt und Wert sowie die Länge der Beförderungsstrecke erfordern.

(2) An die Verpackung werden darüber hinaus folgende Anforderungen gestellt:

- a) bei Verwendung von Fensterbriefumschlägen: Einhaltung der in der Anlage 3 festgelegten Bestimmungen,
- b) bei zerbrechlichen Behältern mit Flüssigkeiten: Verwendung von Kisten, Körben oder Kartons aus starker Pappe mit federnden und aufsaugenden Stoffen,
- c) bei lebenden Tieren: Verwendung von festen Käfigen, Körben oder Kartons, die so beschaffen sind, daß keine Körperteile herausgezängt werden können. Der Boden muß undurchlässig und mit aufsaugenden Stoffen bedeckt sein.
- d) bei Postsendungen mit gefährbringendem Inhalt: Einhaltung der gleichen Bedingungen, wie sie für die Beförderung als Expressgut mit der Eisenbahn festgelegt sind.
- e) bei Postsendungen mit Giften, Suchtmitteln, Untersuchungstoffen, Krankheitserregern und radioaktiven Stoffen: Einhaltung der in den Anlagen 4 und 5 festgelegten Bestimmungen.

(3) Für die Verpackung von Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe gelten zusätzlich die im § 30 Abs. 4 festgelegten Bestimmungen.